

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/69/69/1
69-1-07-2019-23

Vorlagen-Nummer

3316/2019

Freigabedatum

16.10.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Severinsbrücke; Bedarfsfeststellungsbeschluss zur Durchführung einer Nachrechnung auf Grundlage der "Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand"

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.10.2019
Rat	07.11.2019

Beschluss:

Der Rat stellt den Bedarf für die Nachrechnung nach der Richtlinie des Bundes zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand in Höhe von 1.117.730 € (brutto) fest und beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>1.117.730,11</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln obliegt nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die hoheitliche Aufgabe, Brückenbauwerke und sonstige Ingenieurbauwerke im öffentlichen Straßenland den anerkannten Regeln der Technik entsprechend (u. a. nach DIN 1076) instand zu halten (§ 9 und § 9a Abs.1 StrWG NRW) und die Verkehrssicherheit dieser Bauwerke zu gewährleisten.

Die Gesamtinstandsetzung des Brückenzuges „Severinsbrücke“ bedarf einer Vielzahl von Grundlagen. Eine, aus der aber auch Grundsätzliches hinsichtlich zukünftiger Einstufung, Machbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit mit abgeleitet werden wird, ist die Nachrechnung nach der o. a. Richtlinie des Bundes zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) - Ausgabe 05/2011 mit 1. Ergänzung 2015 -.

Aufgrund der besonderen Fragestellungen und komplexen Nachweisführungen benötigt die Verwaltung hierbei externe Unterstützung.

Diese Leistung soll deshalb nach einem der Kostenhöhe entsprechenden Vergabeverfahren an ein externes Ingenieurbüro vergeben werden.

Im Vorlauf zu der erforderlichen Nachrechnung wird durch die Fachdienststelle zurzeit die Bauwerks-hauptprüfung nach DIN 1076 durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse hieraus wiederum bilden ebenso eine wichtige Grundlage für die Nachrechnung, wie auch für die sich anschließende, eigentli-che Gesamtinstandsetzungsplanung. Die erforderliche Beschlusseinholung zur Bedarfsfeststellung und Vergabe hierfür wird mit einer separaten Vorlage dem Rechnungsprüfungsamt und den politi-schen Gremien zugetragen.

Kosten und Vergabe

Durch die Nachrechnung entstehende Kosten wurden auf Grundlage von vorab geschätzten anre-

chenbaren Kosten anhand der HOAI und der AHO-Schriftenreihe (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) ermittelt.

Der prognostizierte Kostenorientierungswert beläuft sich dabei auf

netto	939.269,-- €
<u>zzgl. MwSt.</u>	<u>178.461,-- €</u>
brutto	1.117.730,-- €

Der prognostizierte Kostenorientierungswert wird sich aufgrund des erforderlichen Preiswettbewerbes im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens verändern und anschließend im Zuge der Auftragsabwicklung, nach Vorliegen der Ergebnisse und Kostenermittlung, angepasst. Die Verwaltung folgt hierbei, hinsichtlich des Preiswettbewerbs, dem höchstrichterlichen Spruch des Europäischen Gerichtshofes (EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019), der bloße festgeschriebene Vereinbarungen von Mindest- und Höchstätzen nach dem Preisrecht der HOAI als nicht zulässig festgestellt hat.

Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 08.08.2019 unter der Nr.2019/1066 die Notwendigkeit dieser Leistungen bestätigt; die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigelegt.

Die in der Kostenermittlung zur Bedarfsprüfung in Ansatz gebrachten mindernden Anteile infolge von Symmetrie und Längenausdehnungen lehnen sich hilfsweise an dem von der HOAI gesetzten Rahmen an. Solche Anteile werden - und somit das EuGH-Urteil berücksichtigend - von dem sich am Vergabeverfahren beteiligenden Dritten im Rahmen des Preiswettbewerbes angeboten. Insofern sind die seitens der Fachdienststelle festgelegten Anteile spätestens mit dem Vorliegen der Angebote im Vergabeverfahren überholt und dienen daher nur als Anhalt.

Den Empfehlungen hinsichtlich der Berücksichtigung verkehrlicher Belange sowie entsprechender Einbindung betroffener städtischer und außerstädtischer Einrichtungen wird gefolgt.

Finanzierung

Die Aufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. € (brutto) zur Realisierung der Maßnahme sind in der städtischen Doppelhaushaltsplanung 2020/2021 incl. der Finanzplanung 2022 bis 2024 im Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV - in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsjahr 2020 und 2021 berücksichtigt.

Anlage

RPA-Stellungnahme vom 08.08.2019